

VOLKSHOCHSCHULE RHEINGAU-TAUNUS e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V."
- (2) Sein Sitz ist Bad Schwalbach
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Schwalbach einzutragen.
- (4) Die VHS Rheingau-Taunus e.V. ist ein Mitglied des Hessischen Arbeitgeberverbandes für Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein "Volkshochschule Rheingau-Taunus" ist der vom Rheingau-Taunus-Kreis gem. § 5 VHG beauftragte Träger der Volkshochschule des Rheingau-Taunus-Kreises und Rechtsnachfolger der Vereine Volkshochschule Rheingau und Volkshochschule Untertaunus. Einzelheiten werden durch besondere Vereinbarungen geregelt.
- (2) Die Volkshochschule hat gem. § 1 VHG die Aufgabe, den Teilnehmern/innen ihrer Veranstaltungen die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen. Ihr Bildungsangebot wendet sich an alle Erwachsenen und Heranwachsenden, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch Weiterlernen eine ständige Auseinandersetzung mit den Veränderungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens erstreben.

- (3) Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Die Volkshochschule ist jedermann ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Region zugänglich. Das Recht, Sonderveranstaltungen für Teilnehmer mit bestimmter Vorbildung durchzuführen, bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Tätigkeitsbereich

- (1) Der Aufgabenbereich der Volkshochschule erstreckt sich auf das gesamte Kreisgebiet.
- (2) Der Sitz der Hauptgeschäftsstelle ist Taunusstein-Bleidenstadt.
- (3) Geschäfts- und Nebenstellen sind regional und örtlich einzurichten.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbereich. Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen (Haushaltsresten) und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen, oder durch unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.

11. Ergänzungslieferung

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Rheingau-Taunus-Kreis gehört dem Verein als Mitglied an.
- (2) Mitglieder des Vereins können im weiteren natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres, juristische Personen des öffentlichen u. des privaten Rechts sowie Gesellschaften des Handelsrechts werden.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Hat der Vorstand einen Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch den Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes,
 2. durch den Austritt des Mitgliedes, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und spätestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss,
 3. durch den Ausschluss des Mitgliedes, der nur zulässig ist, wenn das Mitglied sein in der Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt. Über den Ausschuss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beiträge der natürlichen Personen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Die Beiträge der juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie der Gesellschaften des Handelsrechts werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Ziele der Volkshochschule durch Anregungen zu fördern und zu allen wichtigen Fragen Stellung zu nehmen. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. die Wahl des Vorstandes, ungeachtet der Regelung in § 10 der Satzung,
2. die Wahl von drei Beiratsmitgliedern nach § 13 (2) Ziff. 7 und von weiteren Beiratsmitgliedern,
3. die Aussprache über den Entwurf des Haushaltsplanes,
4. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
5. Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
6. Beratung und Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung nach dieser Satzung zuständig ist.

11. Ergänzungslieferung

§ 9

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich tagen (ordentliche Mitgliederversammlung). sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich ein. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über sie kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn sie den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind. Über die Zulassung später eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit als gültige Stimmen gezählt.
- (5) Bei Beschlüssen nach § 6 Ziff. 4 - 6 haben der Kreis und vier Vertreter politischer Gemeinden gemeinsam ein Vetorecht. Über eine Angelegenheit, bei der ein Vetorecht gel-

tend gemacht werden kann, kann nur nach einem vom Vorstand durchgeführten Schlichtungsgepräch in einer erneuten Mitgliederversammlung endgültig entschieden werden.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 17 Personen. Dem Vorstand gehören an:
 1. die/der Vorsitzende,
 2. zwei stellvertretende Vorsitzende, von denen die/der eine kraft Amtes ein hauptamtliches Mitglied des Kreisausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises ist, das vom Kreisausschuss entsandt wird, sofern sie/er nicht zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden gewählt wurde,
 3. je ein Mitglied des im Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises vertretenen Fraktionen kraft Amtes,
 4. zwei Vertreter/innen von Städten und Gemeinden, die von der Kreisversammlung der Bürgermeister zu benennen sind;
 5. die übrigen Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. die Zahl der Vorstandsmitglieder kraft Amtes darf die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen. Sollte dies durch eine Erhöhung der im Kreistag vertretenen Fraktionen der Fall sein, so erhöht sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf die nächsthöhere ungerade Zahl.

11. Ergänzungslieferung

§ 11 Vorstand

- (2) Der Vorstand wird bis auf die entsandten Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch Listenwahl und geheim in getrennten Wahlgängen.

Die Wahl der gleichgestellten Beisitzer/innen erfolgt in einem Wahlgang. Jede/jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzer/innen zu wählen sind. Er/sie darf für jeden Bewerber/in nur eine Stimme abgeben.

Auf die Stimmzettel muss mindestens die Hälfte der vorgesehenen Zahl von Beisitzer/innen angekreuzt sein.

Ist die Mindestzahl (Quorum) nicht eingehalten oder sind mehr Bewerber/innen auf dem Stimmzettel vorgesehen, ist der Stimmzettel ungültig.

Gewählt sind diejenigen Bewerber/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Haben zwei oder mehr Bewerber/innen für den letzten Platz die gleiche Stimmenzahl, so findet zwischen diesen Bewerber/innen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, da der Versammlungsleiter zieht.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder nach Abs. 3 sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Mitglieder, die hauptamtliche Mitarbeiter/innen der VHS Rheingau-Taunus e.V. sind, dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung sie nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen hat. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Führung der Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
2. die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeitsplanung,
3. die Bestätigung der vom VHS-Leiter verpflichteten ehrenamtlich oder nebenberuflich tätigen Mitarbeiter/innen,
4. die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes,
5. die Verabschiedung des Haushalts- und Stellenplanes,
6. der Erlass von Gebühren- und Honorarordnungen,
7. die Einstellung der hauptberuflichen Mitarbeiter / innen. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter können in dringenden Fällen im Benehmen mit dem Leiter der VHS hauptberufliche Mitarbeiter/innen auf der Grundlage befristeter Arbeitsverträge für Veranstaltungen und Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung einstellen,
8. die Wahl der Vertreter/innen der Volkshochschule im Kreiskuratorium für Erwachsenenbildung,
9. die Wahl von Delegierten für den Hessischen Volkshochschulverband und andere überregionale Gremien,
10. das Vorschlagsrecht gem. § 13 (2) Ziff. 7.

11. Ergänzungslieferung

- (2) Der Vorstand wählt zu seiner Entlastung aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Vorstand von sechs Mitgliedern. Dazu gehören die in § 10 Abs. 3 genannten Vorstandsmitglieder sowie drei weitere. Entscheidungen zu Abs. 1 Ziff. 5 - 10 bleiben dem gesamten Vorstand vorbehalten.

§ 12

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzender oder ihre/seine Stellvertreter berufen den Vorstand nach Bedarf ein; auf Antrag von fünf Vorstandsmitgliedern hat er ihn einzuberufen. In der Regel tagt er vierteljährlich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.
- (3) Der Leiter der Volkshochschule nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann weitere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Volkshochschule zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

§ 13

Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand, die Leiterin/den Leiter sowie die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule zu beraten, zur Koordinierung der Bildungsarbeit der Volks-

hochschule mit der anderer Bildungseinrichtungen beizutragen und öffentliche Kontakte zu pflegen. Der Beirat soll insbesondere den Arbeitsplan der Volkshochschule beraten.

- (2) In den Beirat sollen berufen werden:
1. ein/eine Vertreter/in des Kreis-ausschusses,
 2. je ein/eine Vertreter/in der allgemeinbildenden Schulen, der berufsbildenden Schulen auf Vorschlag des Landrates des Rheingau-Taunus-Kreises - Staatliches Schulamt - sowie ein/eine Vertreter/in der Fachhochschule Wiesbaden,
 3. je ein/eine Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, des DGB und des Bauernverbandes,
 4. je ein/eine Vertreter/in der evangelischen und katholischen Kirche,
 5. ein/eine Vertreter/in der Staatlichen Kurverwaltung Bad Schwalbach / Schlangenbad,
 6. ein/eine Vertreter/in des Weinbauamtes,
 7. mindestens drei weitere Persönlichkeiten, die der Volkshochschularbeit verbunden sind.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vertreter wählen.

- (3) Die Mitglieder des Beirates werden von den Vorschlagsberechtigten jeweils für zwei Jahre benannt.
- (4) Der Beirat wird vom Leiter der Volkshochschule mindestens einmal jährlich einberufen.

11. Ergänzungslieferung

§ 14**Vertretung der Volkshochschule
im Kreiskuratorium für
Erwachsenenbildung**

- (1) Die Vertreter/innen der Volkshochschule im Kreiskuratorium für Erwachsenenbildung (§ 13 Abs. 2 Ziff. 2 EBG) werden vom Vorstand in Form einer Liste gewählt. Hierbei sollen insbesondere der/die Leiter/in der Volkshochschule, Mitglieder des Vorstandes sowie Mitarbeiter/innen der Geschäftsstellen berücksichtigt werden. Für alle Delegierten sind zusätzlich Stellvertreter / innen zu benennen.
- (2) Die Vertreter/innen der Volkshochschule im Kreiskuratorium für Erwachsenenbildung sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

**§ 15
Leiter**

- (1) Der/die Leiter/in der Volkshochschule ist hauptamtlich tätig. Sein/ihr Dienstverhältnis ist durch einen Dienstvertrag zu regeln. Sie/er ist Dienstvorgesetzte/r aller VHS-Mitarbeiter/innen.
- (2) Der/die Leiter/in der Volkshochschule ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Ihr/ihm sind insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
 1. die Aufstellung des Arbeitsplanes,
 2. die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter/innen und Referenten/Referentinnen,
 3. die Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
 4. die Weiterbildung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule,

5. die Öffentlichkeitsarbeit,
6. die Leitung der Hauptgeschäftsstelle,
7. die Koordinierung der Arbeit aller Geschäftsstellen,
8. das Vorschlagsrecht für die Einstellung des hauptberuflichen Personals nach den jeweils geltenden Richtlinien zum VHG.

**§ 16
Hauptberufliche pädagogische
Mitarbeiter**

Die Aufgaben der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter regelt der Geschäftsverteilungsplan.

**§ 17
Kursleiter**

- (1) Kursleiter/innen üben ihre Tätigkeit an der VHS in der Regel nebenberuflich aus. Sie sind bei der Ausübung ihrer pädagogischen Tätigkeit Weisungen nicht unterworfen.
- (2) Die Kursleiter/innen erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule einen Lehrauftrag. Ihre Vergütung richtet sich nach der vom Vorstand erlassenen Honorarordnung.
- (3) Kursleiter/innen sollen an Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen teilnehmen, die über den VHS-Leiter angeboten werden.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Referenten/innen von Einzelveranstaltungen.

**§ 18
Teilnehmer**

- (1) Jeder kann an Veranstaltungen der Volkshochschule teilnehmen, sofern nicht für einzelne Veranstaltungen altersgemäße Begrenzungen vorgesehen sind.

11. Ergänzungslieferung

- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern/innen vom Hinweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Entscheidung hierfür trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Kursleiter/in.
- (3) Den Teilnehmer/innen kann auf Antrag der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der Volkshochschule bescheinigt werden.

§ 19 Geschäftsstellen

- (1) Die Volkshochschularbeit in den einzelnen Gemeinden und Ortsteilen wird von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen durchgeführt. Zu ihren Aufgabengebieten insbesondere die Vorbereitung und organisatorische Durchführung der regionalen und örtlichen Bildungsveranstaltungen.
- (2) Die Tätigkeit dieser Mitarbeiter/innen erfolgt im Einvernehmen mit dem Leiter der Volkshochschule. Vergütungen für nebenamtliche Kräfte werden vom Vorstand festgelegt.

§ 20 Rechnungsjahr, Rechnungsprüfung

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresrechnung ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zur Überprüfung vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtete tatsächliche Geschäftsführung ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnung über die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

11. Ergänzungslieferung

§ 21 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst hat.

§ 22 Vermögensbildung nach Auflösung

Nach Auflösung des Vereins fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Rheingau-Taunus-Kreis mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Erwachsenenbildung zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15. Mai 1984 in Kraft.

Umstehender Satzungsänderungsbeschluss wurde am 13. März 1991 in das Vereinsregister - VR 348 - übernommen.

Bad Schwalbach, den 13. März 1991
Amtsgericht

(Eckhardt)
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle